



# EU-Trennungsrechnung: Voraussetzungen und Konsequenzen – Einführung in die Problematik –

Assessor Diplom-Volkswirt

**Thomas A.H. Schöck**

Kanzler der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg

# Übersicht

- A. Öffentliche Forschungseinrichtungen im Fokus der EU-Beihilfenkontrolle – Situation vor 2007
- B. Der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation – Entstehung und Konsequenzen
- C. Umgang der deutschen Hochschulen mit den neuen Anforderungen

# A. Die Situation vor dem 1. Januar 2007

## **Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen**

**(Amtsblatt Nr. C 045 vom 17.02.1996, S.5 ff.):**

*„2.4. Die staatliche Finanzierung von FuE-Tätigkeiten durch öffentliche, nicht gewinnorientierte Hochschul- oder Forschungseinrichtungen fällt im allgemeinen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag\*.“*

(\* heute: Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag)

= gültig bis 31.12.2006

# B. Der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für FuEuI (I)

## Öffentliche Konsultation der EU-Kommission (Herbst 2006):

Die Kanzlerinnen und Kanzler  
der Universitäten der Bundesrepublik Deutschland

Arbeitskreis für Arbeitnehmererfinderrecht,  
EU-Angelegenheiten und Drittmittelfragen

An  
European Commission  
Directorate-General for Competition  
State aid Registry  
B-1049 Brussels

### Der Vorsitzende

Kanzler der  
Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg

Assessor Diplom-Volkswirt  
**Thomas A. H. Schöck**

Schloßplatz 4, 91054 Erlangen  
Tel. 09131/85 -26602, -26603  
Fax: 09131 /85 -26712  
E-Mail: [kanzler@zuv.uni-erlangen.de](mailto:kanzler@zuv.uni-erlangen.de)  
Internet: [www.uni-kanzler.de](http://www.uni-kanzler.de)  
Az: Ka-802-45.2.2.3/650

Erlangen, den 10.10.2006

**Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf der Europäischen Kommission eines  
Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und  
Innovation vom 08.09.2006**

# B. Der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für FuEuI (II)

## Verabschiedung des neuen Beihilferahmens (22.11.2006)



Ihr Anliegen war mir durchaus bekannt und ich bin mir sicher, dass der Beihilferahmen, den die Kommission am 22. November 2006 beschlossen hat, den größten Teil Ihrer Bedenken ausräumt.

# B. Der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für FuEuI (III)

## **Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation** (Amtsblatt C 323 vom 30.12.2006, S.1):

*Ziffer 3.1: „Die Frage, ob Forschungseinrichtungen Empfänger von staatlichen Beihilfen sind, ist im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Beihilfenrechts zu beantworten.“*

⇒ entscheidend ist damit der Unternehmenscharakter der öffentlichen Forschungseinrichtung; dieser ist unabhängig von

- ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich)
- ihrem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht)

## B. Der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für FuEuI (III)

### **Konsequenz für öffentl. Forschungseinrichtungen:**

Ab Januar 2009 „**Trennungsrechnung**“ erforderlich, d.h. (buchhalterische) Unterscheidung von:

- wirtschaftlicher und
- nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit der Hochschulen

⇒ Definition „wirtschaftliche Tätigkeit“

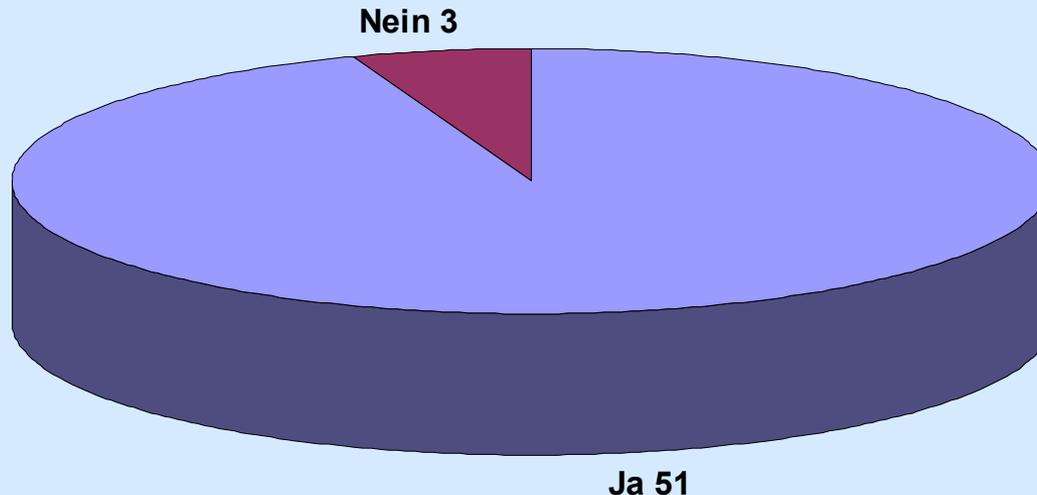
= Anbieten von Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt

# C. Umgang der deutschen Hochschulen mit den neuen Anforderungen (I)

## Umfrage unter 86 deutschen Universitäten (Ende 2008)

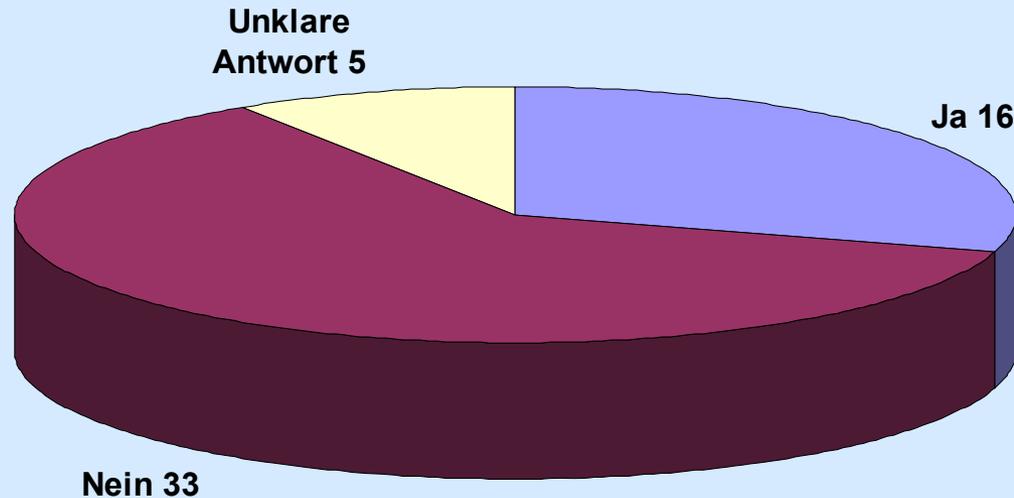
(Rücklauf: 54 Fragebögen)

1. Ist Ihnen bekannt, dass Universitäten ab 2009 in der Lage sein müssen, ihre wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten in ihrer Buchhaltung getrennt abzubilden?



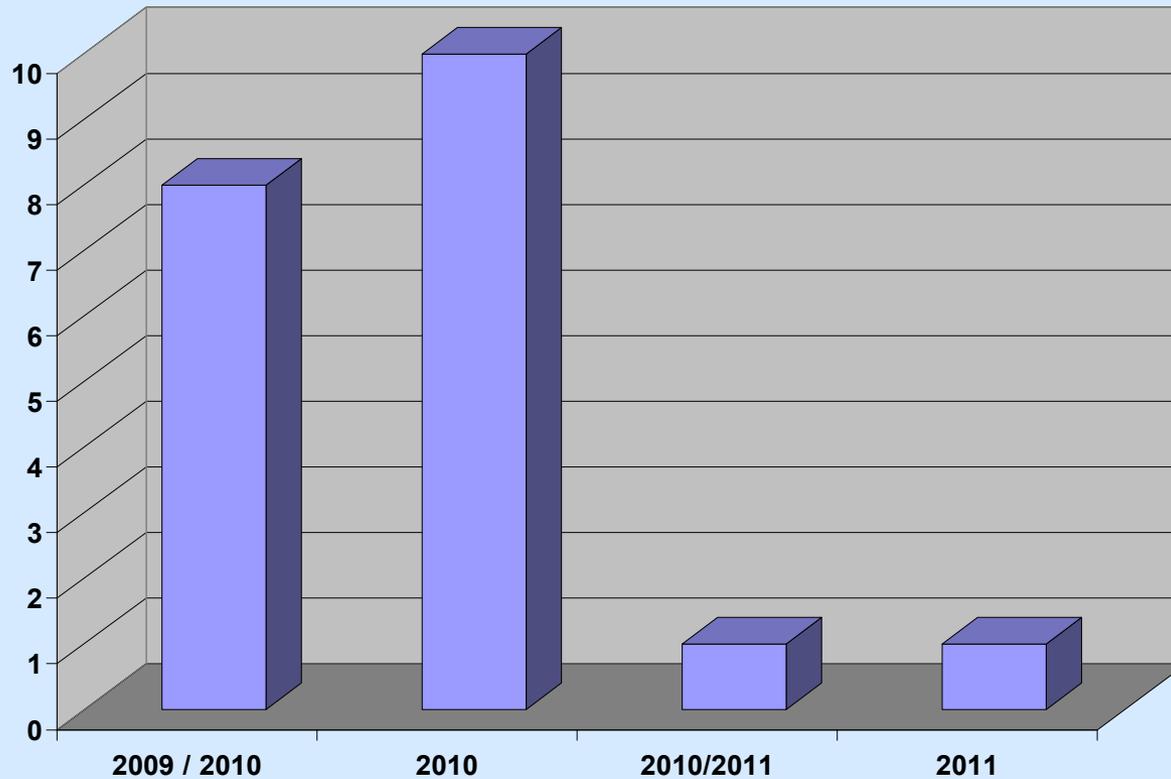
# C. Umgang der deutschen Hochschulen mit den neuen Anforderungen (II)

2. Sehen Sie Ihre Universität in der Lage, den Anforderungen der EU fristgerecht nachzukommen?



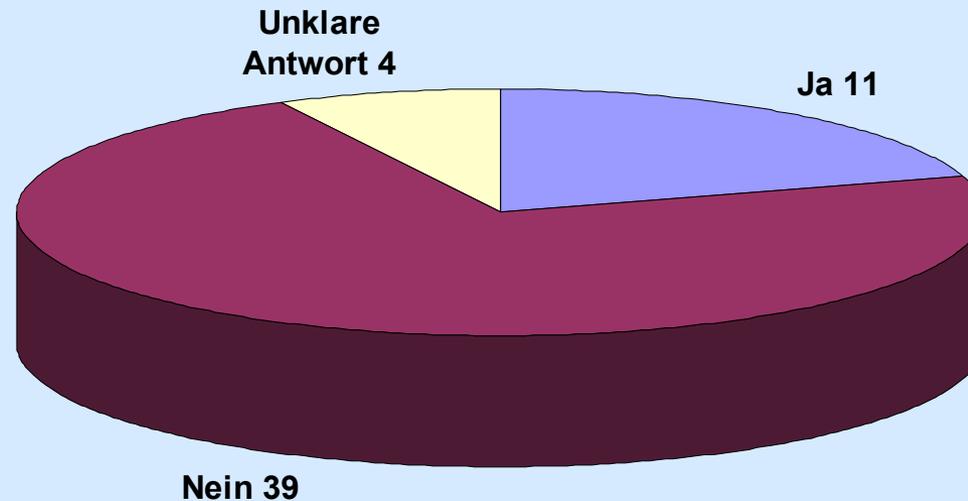
# C. Umgang der deutschen Hochschulen mit den neuen Anforderungen (III)

2a. Falls Nein, wann wird Ihre Universität zur „Trennungsrechnung“ in der Lage sein?



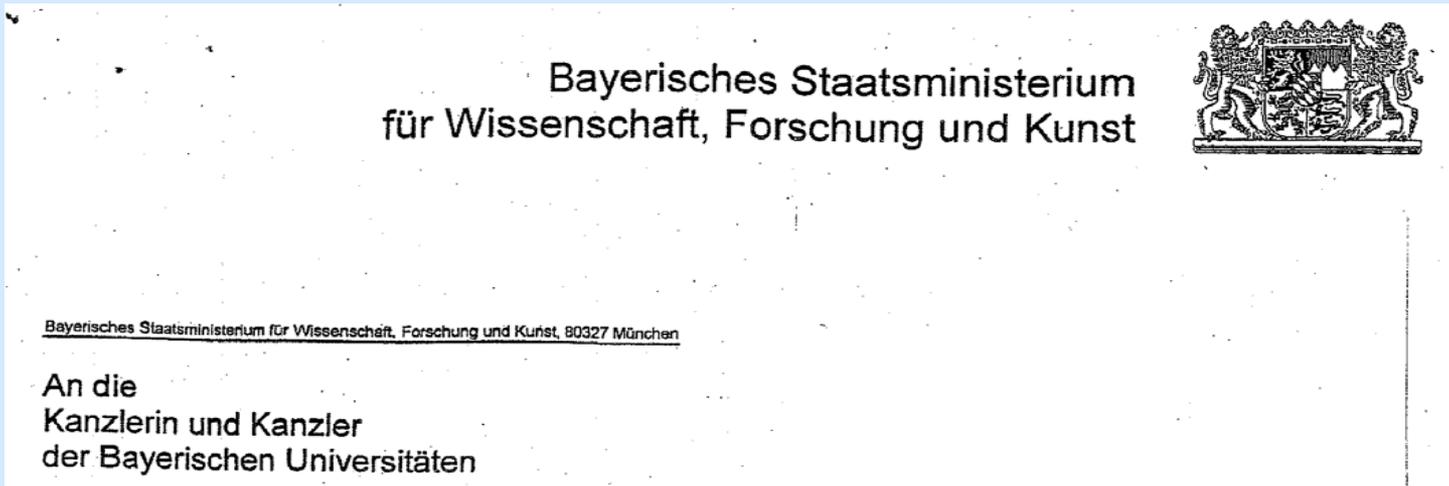
# C. Umgang der deutschen Hochschulen mit den neuen Anforderungen (IV)

3. Erhält Ihre Universität Unterstützung vom zuständigen Landesministerium, um den Anforderungen der EU fristgerecht nachzukommen?



# C. Umgang der deutschen Hochschulen mit den neuen Anforderungen (V)

## Beispiel Freistaat Bayern



**Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation  
hier: Vereinfachtes Schema zur Auftragskalkulation**

**Anlage: Kalkulationsschema**

# Ausblick: Alles Schnee von gestern?

7.FRP: 60%-Flatrate für indirekte Kosten wird über 2009 hinaus verlängert.  
=> Ist das Problem damit erledigt?

## Regelung zu den indirekten Kosten im 7. Forschungsrahmenprogramm ab 2010

Die EU-Kommission hat bekannt gegeben, dass die Regelung zur Berechnung der indirekten Kosten (Flat-Rate von 60% auf die direkten Kosten) weiterhin für Hochschulen, Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) bei EU-Projekten im 7. Forschungsrahmenprogramm beibehalten wird.

Die Änderungen haben Auswirkung für alle Organisationen, welche Zugang zum Indirect Cost Model 'Transition Flat rate' haben und EU-Forschungsprojekte durchführen wollen, welche auf einer FP7-Ausschreibung basieren, deren Ausschreibungsfrist nach dem 31. Dezember 2009 endet.

In Übereinstimmung mit der Entscheidung vom 15. Juni 2009 wird eine aktualisierte Version der Allgemeinen Bedingungen (Annex 2) der Musterfinanzhilfevereinbarung veröffentlicht. Gestrichen wurde Fussnote 7 zu Artikel II.15.2 c. *Quelle: kowi.de*

Nein!



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

Die Kanzlerinnen und Kanzler  
der Universitäten der Bundesrepublik Deutschland

Arbeitskreis für Arbeitnehmererfinderrecht,  
EU-Angelegenheiten und Drittmittelfragen

An  
European Commission  
Directorate-General for Competition  
State aid Registry  
B-1049 Brussels

**Der Vorsitzende**

Kanzler der  
Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg

Assessor Diplom-Volkswirt  
**Thomas A. H. Schöck**

Schloßplatz 4, 91054 Erlangen  
Tel. 09131/85 -26602, -26603  
Fax: 09131 /85 -26712  
E-Mail: kanzler@zuv.uni-erlangen.de  
Internet: www.uni-kanzler.de  
Az: Ka-802-45.2.2.3/650

Erlangen, den 10.10.2006

**Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf der Europäischen Kommission eines  
Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und  
Innovation vom 08.09.2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie auch die deutsche Bundesregierung unterstützen die Mitglieder des Arbeitskreises die Bemühungen der Kommission, ein einheitliches Regelwerk für Forschung und Entwicklung (FuE) zu schaffen und dieses für die Förderung von Innovation zu öffnen. Diese Bemühungen müssen allerdings stets die besondere Rolle öffentlich finanzierter Forschungseinrichtungen und Hochschulen berücksichtigen, die diese für die Erreichung der Lissabon- und Barcelona-Ziele spielen. Der Aufbau der wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsregion der Welt mit FuE-Ausgaben von 3 % des BIP wird nicht zu erreichen sein, wenn die Beihilfenkontrolle über das erforderliche Maß hinaus auf die staatliche Förderung öffentlicher Forschungseinrichtungen ausgedehnt wird.

Der Arbeitskreis fordert daher die Beibehaltung der in Ziffer 2.4 des derzeit noch gültigen Gemeinschaftsrahmens enthaltenen Regelung, wonach die staatliche Finanzierung von FuE-Tätigkeiten durch öffentliche, nicht gewinnorientierte Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im allgemeinen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 87 Abs. 1 (früher Artikel 92 Abs. 1) des EG-Vertrages fällt. Für eine Abkehr von diesem Grundsatz besteht aus Sicht des Arbeitskreises kein Anlass.

Die Kommission beruft sich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, um die Beurteilung der Finanzierung öffentlicher Forschungseinrichtungen nach allgemeinen beihilferechtlichen Kriterien, das heißt anhand des Unternehmensbegriffs, zu begründen. Keines der von der Kommission zitierten Urteile betrifft jedoch die Frage, inwiefern die Finanzierung von FuE-Tätigkeiten durch öffentliche, nicht gewinnorientierte Hochschul- und Forschungseinrichtungen einer beihilferechtlichen Kontrolle unterworfen ist, sondern jeweils nur die Definition der Begriffe „Unternehmen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne des Beihilfenrechts. Seit der Verabschiedung des derzeit gültigen Gemeinschaftsrahmens im Jahr 1996 hat sich die Rechtsprechung des EuGH nicht dahingehend geändert, dass die in Ziffer 2.4 des aktuellen Gemeinschaftsrahmens enthaltene Wertung zwischenzeitlich als unvereinbar mit dem primären Gemeinschaftsrecht angesehen werden müsste. Rechtlich ist die Abkehr vom bisherigen Konzept also nicht geboten.

Aus Sicht des Arbeitskreises ist die Subsumtion von Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen unter den Unternehmensbegriff des Beihilfenrechts nicht sachgerecht. Dies liegt zunächst daran, dass es dem Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Zu-

sammenhang an der erforderlichen Abgrenzungsschärfe fehlt. Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten können nicht auf Bestellung geliefert werden. Es ist deshalb schon fraglich, inwieweit auf diesem Sektor überhaupt von einem Markt gesprochen werden kann, auf dem sich Beihilfen wettbewerbsverzerrend auswirken könnten. Jedenfalls im Bereich der Grundlagenforschung und der erkenntnisorientierten Anwendungsforschung liegt kein „Markt“ vor. Vielfach schaffen Kooperationen mit kleinen und mittleren Unternehmen erst die Voraussetzungen für Markt und Konkurrenzfähigkeit.

Die Unterscheidung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit erscheint bei Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen als künstlich. Forschung ist ein integrierter Prozess: In einem permanenten Kreislauf findet eine ständige Rückkopplung von der Grundlagenforschung zur angewandten Forschung und umgekehrt statt. Auch im Bereich der Auftrags- und Verbundforschung steht nicht die Gewinnerwirtschaftung im Vordergrund, sondern die Verifizierung von in der Grundlagenforschung gewonnenen Ergebnissen und die Befruchtung der künftigen Grundlagenforschung.

Es besteht für den Arbeitskreis nicht nur kein Anlass für eine Abkehr von dem bisherigen Konzept, eine solche wäre mit Blick auf die Lissabon-Agenda sogar kontraproduktiv.

Die Europäische Kommission verkennt aus Sicht des Arbeitskreises die zentrale Rolle, welche öffentliche Forschungseinrichtungen bei der Förderung von FuE-Aktivitäten sowie der Steigerung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit zukommt. Eine bei öffentlichen Forschungseinrichtungen angesiedelte, breit gefächerte Forschungsinfrastruktur wird nicht zuletzt deshalb von staatlicher Seite gefördert, um FuE-Aktivitäten in Unternehmen anzuregen und damit letztendlich die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Die Bereitstellung einer öffentlich geförderten Infrastruktur entlastet Unternehmen, die selbst nicht die wissenschaftliche oder technologische Kapazität haben, um in einem bestimmten Teilbereich FuE zu betreiben, bzw. die das Risiko eines Fehlschlages nicht verkraften könnten.

Zur Erreichung der Lissabon-Ziele sind für Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen eine maximale Flexibilität sowie Rahmenbedingungen erforderlich, die eine verstärkte Vernetzung in der Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen fördern. Die geplante Neuregelung lässt hingegen einen erhöhten bürokratischen Aufwand und damit den gegenteiligen Effekt erwarten. Jede zusätzlich erforderliche Berichts- und Notifizierungspflicht gegenüber der Kommission bindet zusätzliche Verwaltungs- und Forschungskapazitäten in den Mitgliedstaaten.

Die Befürchtung, dass zusätzliche Bürokratie aufgebaut wird, gilt insbesondere auch für die im überarbeiteten Kommissionsentwurf vorgesehene Einzelfallprüfung durch die Mitgliedstaaten bei untrennbarer Verknüpfung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit. Die untrennbare Verknüpfung der Tätigkeiten dürfte wenigstens bei den deutschen Hochschulen der Regelfall werden, da die Mehrheit von ihnen bislang nicht über eine funktionierende Kosten-Leistungs-Rechnung verfügt. Abgesehen davon ist es auch fraglich, ob eine Kosten-Leistungs-Rechnung eine klare Trennung der Tätigkeiten ermöglichen würde.

Aus diesen Gründen appelliert der Arbeitskreis nachdrücklich an die Europäische Kommission, das Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der beihilferechtlichen Beurteilung der staatlichen Finanzierung der FuE-Tätigkeiten von Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen nicht umzukehren, sondern das bewährte Konzept beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas A.H. Schöck

JANEZ POTOČNIK

Member of the European Commission

Brüssel, 30 NOV. 2006  
D (2006) 1046

Herrn  
Thomas A.H. Schöck  
Der Kanzler  
Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg  
Postfach 3520  
D – 91023 Erlangen



Sehr geehrter Herr Schöck,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2006 und die bundesweit abgestimmte Stellungnahme zum Entwurf des Beihilferahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation.

Ihr Anliegen war mir durchaus bekannt und ich bin mir sicher, dass der Beihilferahmen, den die Kommission am 22. November 2006 beschlossen hat, den größten Teil Ihrer Bedenken ausräumt.

Ziffer 3.1.1. des neuen Gemeinschaftsrahmens legt fest: *"In der Regel betrachtet die Kommission jedoch die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen, d. h.*

- *die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen,*
- *die unabhängige F&E, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,*
- *die Verbreitung der Forschungsergebnisse,*

*als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten."*

Das entspricht Punkt 2.4. des bisherigen Gemeinschaftsrahmens (*"... die staatliche Finanzierung von FuE-Tätigkeiten durch öffentliche, nicht gewinnorientierte Hochschul- oder Forschungseinrichtungen fällt im allgemeinen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag"*).

Der neue Beihilferahmen hält also den status quo und geht sogar noch darüber hinaus, da wir Technologietransfer in der Regel auch als nichtwirtschaftlich einstufen. Es wäre ein Missverständnis zu glauben, der bisherige Beihilferahmen hätte entgegen der im EG-Vertrag gesetzten Regeln eine allgemeine Freistellung bewirkt. Hinzufügen möchte ich noch, dass unter Forschung und Entwicklung sowohl die Grundlagen-, als auch die angewandte Forschung, als auch die Entwicklung zu verstehen sind.

Ich hoffe, etwas zur Klärung der wichtigen Beihilfefragen beigetragen zu haben und freue mich auf eine aktive Teilnahme der deutschen Universitäten an dem 7. Forschungsrahmenprogramm.

Mit freundlichen Grüßen,

James Potoski

Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

An die  
Kanzlerin und Kanzler  
der Bayerischen Universitäten

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
F1-H 1128.1.0 10c / 3468

München, 23.02.2009  
Telefon: 089 2186 2233  
Name: Herr Siegel

**Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation**  
**hier: Vereinfachtes Schema zur Auftragskalkulation**

**Anlage: Kalkulationsschema**

Sehr geehrte Frau Steuer-Flieser,  
Sehr geehrte Herren,

in Ihrer Kanzlerdienstbesprechung vom 11.12.2008 wurden die Anforderungen des „EU-Gemeinschaftsrahmens für Staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ diskutiert. Im Ergebnis wurde die Erfordernis einer marküblichen Auftragskalkulation festgestellt. Aus diesem Grunde wurde die Arbeitsgruppe Hochschulrechnungswesen gebeten, ein geeignetes Kalkulationsschema zu entwickeln, um den Hochschulen einen erforderlichen transparenten Kostennachweis nach einheitlichen Kriterien zu ermöglichen.

In der Anlage übersenden wir Ihnen das vom Lenkungsausschuss Hochschulrechnungswesen beschlossene Kalkulationsschema mit der Bitte um Anwendung. Die einheitliche Einhaltung dieses Schemas durch alle Hochschulen bietet die beste Garantie dafür, dass Beanstandungen seitens der

Kommission vermieden werden können. Wir empfehlen daher, dieses Schema den Kalkulationen an Ihrer Hochschule zu Grunde zu legen. Auf Anregung des Lenkungsausschusses Hochschulrechnungswesen werden die Hochschulen zudem gebeten, das Formblatt über das Intranet der Hochschule den Angehörigen zur Verfügung zu stellen und die wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Nutzung zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Wurzbacher

Ministerialdirigent

**Vereinfachtes Verfahren einer Auftragskalkulation**

A. Auftragspezifische Personalkosten	A	B	C	D	E
<b>1. Durch das Projekt finanzierte Beschäftigte</b> 1.1 Wissenschaftliche Beschäftigte 1.2 Wissenschaftliche Hilfskräfte 1.3 Studentische Hilfskräfte 1.4 Technische Beschäftigte 1.5 Nichtwissenschaftliche Beschäftigte  <b>2. Am Projekt beteiligte Hochschulbeschäftigte</b> 2.1 Professor C4/W3 2.2 Professor C3/W2 2.3 Professor W1 2.4 Wissenschaftliche Beschäftigte 2.5 Technische Beschäftigte 2.6 Nichtwissenschaftliche Beschäftigte		Entgeltgruppe	Personallvollkosten (PVK) je Stunde	zu leistende Arbeitsstunden	Gesamtkosten
Σ Personalkosten					
<b>B. Auftragspezifische Sachkosten</b>					
<b>1. Investive Ausstattung</b>					
<b>1.1 kalk. Abschreibung (gem. DFG-ND)</b> Anlage 1 Anlage 2 ... Σ kalk. Abschreibung	Jährliche Abschreibung bzw. Miete	Jährliche Kapazität (Herstellerangaben)	Abschreibung je Stunde (= A : B)	auftragsbezogene Kapazitätseinplanung	Gesamtkosten
<b>1.2 kalk. Zinsen (derzeit 6,5%)</b> Anlage 1 Anlage 2 ... Σ kalk. Zinsen	Jährliche Zinsen	Jährliche Kapazität (Herstellerangaben)	Zinsen je Stunde (= A : B)	auftragsbezogene Kapazitätseinplanung	Gesamtkosten
<b>1.3 Instandhaltungskosten</b> (Wartungsverträge, Reparaturkosten, Ersatzteile, einschl. Zoll und Fracht) Anlage 1 Anlage 2 ... Σ Instandhaltungskosten	Kosten der Instandhaltung	Jährliche Kapazität (Herstellerangaben)	Instandhaltungskosten je Stunde (= A : B)	auftragsbezogene Kapazitätseinplanung	Gesamtkosten
<b>1.4 Kosten des Anlagenbetriebs</b> (z. B. Energie, Wasser, etc.) Anlage 1 Anlage 2 ... Σ Kosten des Anlagenbetriebs			Verbrauch der Anlage in kWh, m³, etc.	Stundenpreis in €	Gesamtkosten
<b>1.5 Anlagebezogene Raum- und Bewirtschaftungskosten</b> Raumanteil für Anlage 1 Raumanteil für Anlage 2 ... Σ Anlagebezogene Raum- und Bewirtschaftungskosten			Raumbedarf (m² / Hauptnutzfläche)	(Einsatztage : 30) * ortsübliche Warmmiete in €	Gesamtkosten
<b>1.6 Sonstige anlagenbezogene Kosten</b> (z. B. Schleifmittel, Werkzeuge, etc.) Anlage 1 Anlage 2 ... Σ sonstige anlagenbezogene Kosten					Gesamtkosten
<b>2. Materialkosten</b> Verbrauchsmaterial, Chemikalien, etc. ... Σ Materialkosten					Gesamtkosten
<b>3. Inanspruchnahme von Fremdleistungen</b> Vergabe von Aufträgen an Universitätsfremde (Gutachten, Modelle, Messungen, technische Abnahmen, TÜV, Versuche, externe Dozenten) ... Σ Fremdleistungen					Gesamtkosten
<b>4. Sonstige direkt zurechenbare Kosten</b> Sonst. dem Auftrag direkt zurechenbare Kosten (Reisekosten, Lizenzkosten, Erfindervergütungen etc.) ... Σ Sonstige direkt zurechenbare Kosten					Gesamtkosten
Σ Sachkosten (Summe aus 1+2+3+4)					
<b>C. Selbstkosten des Auftrags</b> (Σ aus A + B)					
<b>D. Gewinnzuschlag</b>					
<b>E. Netto-Angebotspreis des Auftrags</b> (Σ aus C + D)					
<b>F. Umsatzsteuer</b>					
<b>G. Brutto-Angebotspreis des Auftrags</b> (Σ aus E + F)					

(bei Einsatz von Personalkosten) alternativ über Zuschlagssätze